

FÖRDERVEREIN SPRACHHEILZENTRUM OBERBERG e.V.

Rehabilitationszentrum
für Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Sprachheilzentrum Oberberg e.V.“.
Sitz des Vereins ist Kamperstrasse 17 – 19 in 51789 Lindlar im Oberbergischen Kreis.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Sprachheilzentrum Oberberg, insbesondere durch:

- a) Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von stimm-, sprech- und sprachgestörten Mitmenschen
- b) Hilfe zur Beratung der Aphasiker (Schlaganfall- und Hirntumorerkrankte) und deren Familienangehörigen, der stimmgestörten sowie stotternden und kommunikationsgestörten Klienten des Zentrums
- c) Hilfe bei der Beschaffung therapeutischer Arbeitsmittel im Sprachheilzentrum Oberberg
- d) Hilfe bei der Anstellung und Beschäftigung ausgewählter Mitarbeiter
- e) Förderung der Beratungen der Klienten und deren Angehörigen während der prä-, peri-, und posttherapeutischen Phase
- f) Pflege der Beziehungen zu Kostenträgern und Unterstützung der Interessen des Sprachheilzentrums in der Öffentlichkeit

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung des Zentrums.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Mitteilung Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand
b) der Beirat
c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Schriftführer vertritt erforderlichenfalls den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Ist ein Mitglied des Vorstandes dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet es vorfristig aus, so bestimmt der Restvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das er mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

Der Vorstand wird auf der Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einem Wahlgang gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) mindestens 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und
- b) einem hauptamtlichen sprachtherapeutischen Mitarbeiter des Zentrums.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände einberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die unter §1 aufgeführten Beiratsmitglieder.

Sie nimmt vom Vorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen.

Sie wählt 2 Rechnungsprüfer, nimmt den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie setzt die Höhe des Mindestbeitrages fest.

Sie beschließt über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

Die Mitglieder können ihren Jahresbeitrag selbst bestimmen; der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Lindlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Änderung des Sprachheilzentrums Oberberg

Sollte das Zentrum in eine andere Form überführt werden, so kann die Mitgliederversammlung abweichend von § 11 der Satzung beschließen, den Verein den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Lindlar, den 18.05.89

Die Gründungsmitglieder